

Neues Landesgaststättengesetz ab 2026

Zum 01.01.2026 ist das neue Landesgaststättengesetz in Kraft getreten. Damit wurden die bisherigen Regelungen zur Beantragung und Ausstellung von Gestattungen grundlegend geändert.

Wegfall der Gestattung

- Bisher musste die Gemeinde für jeden vorübergehenden Ausschank von Getränken oder das Anbieten von Speisen eine sogenannte **Gestattung** erteilen.
- Diese Erlaubnis ist ab 2026 nicht mehr nötig.

Anzeigepflicht statt Antrag

Wer aus besonderem Anlass vorübergehend Speisen / Getränke zum Verzehr anbietet, muss dies der Gemeinde **anzeigen**.

Was ist zu beachten?

- Die Anzeige muss **spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung** bei der Gemeinde eingehen.
- Die Anzeige ist **schriftlich** einzureichen (siehe Anzeigeformular unten).
- Geht die Anzeige **fristgerecht und digital per E-Mail** ein, wird **keine Gebühr erhoben**.
- Geht die Anzeige verspätet ein, muss eine Verfügung erlassen werden – in diesem Fall wird eine **Gebühr erhoben**.

Wichtige Hinweise

Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn

- nur alkoholfreie Getränke angeboten werden,
- nur Speisen angeboten werden,
- Getränke oder Speisen gegen „Spende“ oder „pauschale Gegenleistung“ abgegeben werden.

Ausnahme für Vereine:

Vereine unterliegen der Anzeigepflicht **nur dann**, wenn alkoholische Getränke angeboten werden.

Was passiert nach Eingang der Anzeige?

Die Gemeinde leitet die Anzeige an folgende Stellen weiter:

- Gaststättenbehörde
- untere Baurechtsbehörde
- untere Lebensmittelüberwachungsbehörde
- Polizeivollzugsdienst
- Finanzbehörde

Wichtig:

Erfolgt innerhalb der Zwei-Wochen-Frist kein Verbot oder Auflagenbescheid, kann die Veranstaltung stattfinden.

Einreichung der Anzeige

Das ausgefüllte Anzeigeformular senden Sie bitte per E-Mail an:
jule.schwendemann@biberach-baden.de

Für Rückfragen steht Ihnen

Jule Schwendemann

unter **07835 / 6365-41** gerne zur Verfügung.